

Jugendordnung (JO)

Inhalt

I.	Leitung der Jugendgruppe.....	1
§ 1	Leitung der Jugendgruppe.....	1
§ 2	Pflichten der Leitung der Jugendgruppe	1
§ 3	Rechte der Leitung der Jugendgruppe	2
II.	Organisation der Jugendgruppe	2
§ 4	Jugendgruppentermine	2
§ 5	Dokumentation	2
§ 6	Materialkosten.....	2
§ 7	Schnuppern.....	3
§ 8	Inkrafttreten.....	3

I. Leitung der Jugendgruppe

§ 1 Leitung der Jugendgruppe

- (1) Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem Leiter der Jugendgruppe und optional einem stellvertretenden Leiter.
- (2) Der Leiter der Jugendgruppe wird als Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Leiter der Jugendgruppe ein freiwilliges aktives Vereinsmitglied zum stellvertretenden Leiter der Jugendgruppe ernennen. Die Ernennung ist allen Vereinsmitgliedern mitzuteilen und gilt als vollzogen, wenn kein stimmberechtigtes Vereinsmitglied innerhalb von 14 Tagen ab Mitteilung Einspruch erhebt. Im Falle eines Einspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend über die Ernennung.
- (4) Der stellvertretende Leiter der Jugendgruppe ist in seinen Rechten und Pflichten gemäß § 2 und § 3 dem Leiter der Jugendgruppe gleichgestellt.
- (5) Eine Mitteilung im Sinne des Absatzes 3 ist an die letzte vom Mitglied dem Vorstand in Textform bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift zu richten und gilt mit dem Absenden als zugegangen.

§ 2 Pflichten der Leitung der Jugendgruppe

- (1) Die Leitung der Jugendgruppe ist für die Organisation, Dokumentation gemäß § 4, Verwaltung und Durchführung der Jugendgruppe zuständig. Dabei sollen die Jugendmitglieder individuell in ihren Fähigkeiten gefördert werden.
- (2) Sofern durch den Vorstand nicht anders bestimmt, ist die Leitung der Jugendgruppe außerdem für die Organisation, Dokumentation, Verwaltung und Durchführung der Ferienkurse zuständig. Die Leitung der Jugendgruppe kann auch weitere Projekte, die mit der Jugendarbeit des Vereins zu tun haben, übernehmen.

§ 3 Rechte der Leitung der Jugendgruppe

- (1) Die Leitung der Jugendgruppe erhält zur Durchführung ihrer Organisations- und Verwaltungspflichten gemäß § 2 Zugriff auf die Mitgliedsdaten der Vereinsmitglieder.
- (2) Die Leitung der Jugendgruppe ist berechtigt, Materialkosten gemäß § 6 von Jugendmitgliedern einzufordern.

II. Organisation der Jugendgruppe

§ 4 Jugendgruppentermine

- (1) Die Jugendgruppe trifft sich zu eigenen Terminen in der Vereinswerkstatt, an denen nur Jugendmitglieder an ihren Bauprojekten arbeiten (Jugendgruppentermine).
- (2) Die Jugendgruppentermine sollen in regelmäßigen Abständen stattfinden und zu Jahresbeginn festgelegt werden. Muss ein Jugendgruppentermin ausfallen, soll er an einem Alternativtermin nachgeholt werden. Ergibt sich eine Terminänderung, so soll diese spätestens eine Woche vor dem betroffenen Termin bekanntgegeben werden.

§ 5 Dokumentation

- (1) Alle Bauprojekte der Jugendlichen sind in Textform zu dokumentieren. Die Dokumentation muss insbesondere
 - a. den Namen des Jugendmitglieds,
 - b. das Datum des Projektbeginns und -endes,
 - c. eine grobe Beschreibung des Bauprojekts,
 - d. die Materialkosten von jeglichem Material, welches dem Jugendmitglied vom Verein zur Verfügung gestellt wurde
 - e. sowie, falls die Materialkosten aus d mehr als 0,00 € betragen, das Datum des Bezugshinweises der Materialkosten und das Einverständnis mindestens eines Erziehungsberechtigten gemäß § 6
- enthalten.
- (2) Alle wichtigen Absprachen mit Jugendmitgliedern und deren Eltern sind in Textform zu dokumentieren. Diese Dokumentationen müssen den Sachverhalt, die Beteiligten Personen und das Datum der Absprache enthalten.
- (3) Alle wichtigen Entscheidungen bezüglich der Jugendgruppe oder einzelner Jugendmitglieder sind in Textform zu dokumentieren.

§ 6 Materialkosten

- (1) Den Jugendmitgliedern kann Bauprojektbezogen Material für den Modellbau durch den Verein zur Verfügung gestellt werden. Dieses soll den Jugendmitgliedern in Rechnung gestellt werden. Die Jugendmitglieder sowie mindestens ein Erziehungsberechtigter sind in Vorhinein über den genauen Betrag zu informieren. Mindestens ein Erziehungsberechtigter muss in Textform bestätigen, dass er die Kosten übernimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass Bauprojekte von Jugendmitgliedern durch den Verein subventioniert werden. Dabei ist der explizite Rahmen der Subventionierung festzuschreiben.
- (3) Die Kosten für ein Bauprojekt sollen zu Beginn des Bauprojekts in Textform eingefordert werden. Bis die Kosten beglichen sind, verbleibt das Bauprojekt in den Räumlichkeiten des Vereins.
- (4) Der Vorstand kann abweichend von dieser Regelung für einzelne Bauprojekte die Übernahme der Materialkosten durch den Verein im Rahmen des satzungsgemäßen Umfangs beschließen.

§ 7 Schnuppern

- (1) Interessierte Jugendliche im Alter zwischen acht und achtzehn Jahren, die keine Vereinsmitglieder sind, sollen einmalig an einem Jugendgruppentermin die Möglichkeit erhalten, unentgeltlich ein kleines Probédiorama zu bauen. Die Materialkosten für dieses Probédiorama trägt der Verein.
- (2) Interessierten Jugendlichen im Alter zwischen acht und achtzehn Jahren, die keine Vereinsmitglieder sind, soll zudem ohne Vereinsmitgliedschaft der Bau eines mittelgroßen Modellbauprojekts über mehrere Jugendgruppetermine hinweg ermöglicht werden. Dabei sind für die Dauer des Bauprojekts Kontaktdaten mindestens eines Erziehungsberechtigten inklusive Postadresse anzugeben. Nach Beendigung dieses Bauprojekts oder spätestens einem halben Jahr ist ein Aufnahmeantrag einzureichen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 04.11.2025 vom Vorstand erlassen und tritt mit ihrem Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.